OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653690/5/FP

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30.10.2025, GZ: BHROVerk-2025-357411/12-PP, wegen Anordnung begleitender Maßnahmen in Zusammenhang mit der Entziehung der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin teilweise Folge gegeben, dass aus Spruchpunkt 5. die Wendung „Vorher ist jedoch eine Zuweisung durch den Amtsarzt nötig.“ entfernt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst in Bezug auf den übrigen Anfechtungsumfang den Beschluss:

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten, den Mandatsbescheid vom 13.10.2025, GZ: BHROVerk-2025-357411/5-PP, abändernden Bescheid vom 30.10.2025, entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf für die Dauer von einem Monat und fasste sechs Nebenbestimmungen die wie folgt lauten:

„3. Sie haben auf Ihre Kosten innerhalb von vier Monaten ab dem Datum dieses Bescheides ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Die Bestätigung über die Absolvierung dieses Verkehrscoachings ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unaufgefordert vorzulegen.

4. Sie haben Ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

5. Sie haben bei der amtsärztlichen Untersuchung eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen. Vorher ist jedoch eine Zuweisung durch den Amtsarzt nötig.

6. Sie haben sich nach Einlangen des Ergebnisses der Untersuchung ihres Blutes von der FTC Wien einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

7. Da weitere Maßnahmen angeordnet wurden, endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung unter Punkt 4., 5. und 6.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 FSG § 14 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV)

8. Es wird Ihnen das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung wird auf die unter Punkt 1. dieses Bescheides ausgesprochene Dauer des Entzugs der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 FSG“

I.2. In ihrer rechtzeitigen anwaltlichen Beschwerde wandte sich die Bf nur gegen die Anordnungen in den Spruchpunkten 5. bis 7. und legte auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass das Gesetz keine Reihenfolge zu absolvierender begleitender Maßnahmen vorsehe, es handle sich um gesetzlich nicht gedeckte, aus der Luft gegriffene Partikularrechtsentwicklungen, die die Erwirkung der Wiederausfolgung des Führerscheins komplizierter machen würden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 01.12.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu fällen.

II.1. Am 12.12.2025 teilte der Verfahrensleiter dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich telefonisch und in der Folge auch per E-Mail mit, dass die Bf eine amtsärztliche Untersuchung absolviert und als gesundheitlich geeignet zum Lenken von KFZ befunden worden sei. Der Führerschein sei wieder ausgefolgt worden.

II.2. Am 30.12.2025 langte beim Verwaltungsgericht ein E-Mail des Bf-Vertreters ein, welches wie folgt lautet:
„[…] unter Bezugnahme auf das Telefonat vor ca 14 Tagen teile ich mit, dass die BH Rohrbach entgegen der Bescheidanordnung Punkt 5 die von der BF beigebrachte fä Stellungnahme als ausreichend behandelt hat, obwohl die BF entgegen der Bescheidanordnung keine Zuweisung durch den Amtsarzt eingeholt hat. Der amtsärztliche Untersuchungstermin wurde der BF über erstes Ersuchen eingeräumt sodass sich Punkt 6 des Bescheids nicht auswirken konnte.

Insoweit können die bekämpften Bescheidanordungen nunmehr keine nachteiligen Auswirkungen mehr haben, da die Behörde gar nicht auf deren Einhaltung bestand. […]“

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die mit Beschwerde angefochtenen Bescheide aufzuheben sind, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

II.4. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat am 08.10.2025 ein KFZ in einem durch Suchtgift (Amphetamin) beeinträchtigten Zustand gelenkt, weshalb ihre Lenkberechtigung mit dem angefochtenen Bescheid für die Dauer von einem Monat entzogen wurde und die unter Spruchpunkt I.1. dargestellten Nebenbestimmungen erlassen hat.

Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde lediglich gegen die Nebenbestimmungen 5., 6. und 7.

Die Bf hat eine VPU absolviert, eine Haaranalyse und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beigebracht und sich dann einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen.

II.5. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 3 FSG lautet:

5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist.

Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. […]“

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„§ 27 VwGVG 2014 bindet den Prüfumfang durch das VwG nicht ausschließlich an das Vorbringen in der Beschwerde. Das VwG ist im Rahmen der der jeweiligen bf Partei zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechte befugt, nachzuprüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berechtigung vorliegen. Damit verbietet sich eine Auslegung des § 27 VwGVG 2014 dahingehend, dass bezüglich einer nicht trennbaren Sache die Prüfbefugnis des VwG lediglich auf einen Teil dieser Sache einschränkt wäre (vgl. etwa VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; 28.04.2016, Ra 2015/07/0057, u.a.).“ (VwGH 16.11.2023, Ra 2021/12/0038)

„Die Prüfungsbefugnis der VwG ist keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die ‚Sache‘ des bekämpften Bescheides. Dieser Rahmen wird in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Behörde zur Erlassung eines der trennbaren Bescheidsprüche

unzuständig war (vgl. E 24. Juli 2014, 2013/07/0270). Innerhalb des so eingeschränkten Prüfungsumfanges findet noch einmal eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeschwerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. E 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066; E 27. August 2014, Ro 2014/05/0062). Das VwG kann daher etwa nicht auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektive Rechte beschränkten Partei eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl. E 22. Dezember 2010, 2010/06/0262). Zu beachten ist vom VwG auch ein (Teil-)Verlust der Parteistellung. In diesem Rahmen, der sich im Einzelfall jeweils aus dem Zusammenwirken von verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Normen ergibt, ist das VwG auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die in der Beschwerde nicht vorgebracht wurden.“ (VwGH 06.10.2023, Ra 2022/11/0129)

Vorliegend hat die Behörde die Lenkberechtigung der Bf entzogen und begleitende Maßnahmen (Kontrolluntersuchungen) vorgeschrieben. Diese begleitenden Maßnahmen enthalten, worauf noch im Detail einzugehen sein wird, Elemente, die im Gesetz keine Deckung finden, sich aber aufgrund der Rechtskraftwirkung nachteilig auf die rechtliche Situation der Bf auswirken könnten. Diese Elemente, die Vorschreibung von begleitenden Maßnahmen in einer bestimmten Reihenfolge und erst nach Erfüllung anderer begleitender Maßnahmen bzw. dem Eintreten bestimmter Umstände als Bedingung, sind geeignet, den Zeitraum bis zur Erfüllung sämtlicher begleitender Maßnahmen und damit die Gesamtentzugsdauer der Entziehung der Lenkberechtigung zu erstrecken und damit zu verlängern.

Die abgesondert von den anderen Absprüchen von der Bf aufgrund des Bescheids durchzuführenden Einzelhandlungen, bereits anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, zudem jener, zuvor mit dem Besuch des Facharztes zuzuwarten, bis man vom Amtsarzt eine Zuweisung zum Facharzt erhalten hat, weiters eine amtsärztliche Untersuchung erst nach Vorliegen eines bestimmten anderen Befundes (hier Blutuntersuchung) durchführen lassen zu dürfen, sind vom Rest der Spruchs trennbar und können insofern gesondert angefochten werden.

Dementsprechend führt der VwGH Folgendes aus:
„Bei der Entziehung der Lenkberechtigung und der Anordnung einer Nachschulung sowie der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme handelt es sich jeweils um getrennte Spruchpunkte.“ (VwGH 13.06.2024, Ra 2023/11/0113)

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind daher nur die Spruchpunkte 5., 6. und 7. des angefochtenen Bescheids, wobei die Bf sich auch nicht dagegen wendet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen, sondern lediglich dagegen, dass eine zeitliche Reihung stattfindet und angeordnet wird, dass sie vor der Beibringung der fachärztlichen Stellungnahme eine Zuweisung des Amtsarztes erforderlich sei und sie zum

Amtsarzt eine fachärztliche Stellungnahme mitbringen muss, weiters, dass die Blutanalyse bereits vorliegen muss, wenn die Bf den amtsärztlichen Termin absolviert. Alle anderen Punkte, sind in Rechtskraft erwachsen. Strittig ist also lediglich die Frage, ob die Bf den Amtsarzt erst aufsuchen darf, wenn sie bereits eine Zuweisung erhalten und eine fachärztliche Stellungnahme beigebracht hat bzw. die Blutanalyse bereits vorhanden ist.

IV.2. Die Verpflichtung der Behörde, abhängig von der Lagerung des Falls, bestimmte begleitende Maßnahmen vorzuschreiben, ergibt sich aus primär aus § 24 Abs. 3 FSG und § 14 FSG-GV, wenn es sich um eine Sache handelt, die mit dem Konsum von Alkohol oder Suchtgift in Zusammenhang steht.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in Bezug auf die Erfüllung begleitender Maßnahmen in ständiger Judikatur wie folgt:
„Das FSG 1997 enthält für eine gesonderte Verfügung, wonach nach Ablauf der Entzugsdauer - sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein positives amtsärztliches Gutachten beigebracht worden sein - die Lenkberechtigung bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung entzogen bleibt, keine Rechtsgrundlage. Die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit ergibt sich für den Fall des Nichtbefolgens einer - rechtskräftigen - Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vielmehr bereits ex lege aus § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997.

Eine ‚Beibringung' des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087). Auf die Beibringung eines positiven Gutachtens kommt es demnach, um die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit hintanzuhalten, nicht an. Vielmehr wäre im Falle eines negativen ärztlichen Gutachtens gemäß § 24 Abs. 1 FSG 1997 vorzugehen." (VwGH 25.01.2019, Ra 2018/11/0233)

Aus diesen Entscheidungen des VwGH ergibt sich, dass die betroffene Person, wenn sie sich den angeordneten Maßnahmen unterzogen hat, bzw. im Gesetz vorgesehene Handlungen vorgenommen hat, diese erfüllt hat und ihr der Führerschein wieder auszuhändigen ist.

Welche Handlungen die betroffene Person vorzunehmen hat, ergibt sich - wie auch die Formulierung der jeweiligen Anordnung - aus dem Gesetz, in erster Linie aus § 24 Abs. 3 FSG.

Die Anordnung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat daher zu lauten: „Sie haben ein amtsärztliches Gutachten beizubringen".
Hat die belangte Behörde – wie hier – aufgrund des Lenkens eines KFZ in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand § 14 Abs. 3 FSG-GV anzuwenden und die Beibringung einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellung-

nahme aufzutragen, haben die Anordnungen entsprechend § 24 Abs 3 FSG zu lauten:
„Sie haben eine verkehrspsychologische/fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen."
Dem Gesetz lässt sich weder entnehmen, dass die Beibringung zu einem bestimmten Termin, noch unter bestimmten anderen Voraussetzungen zu erbringen ist. Eine Rechtsgrundlage für die von der Behörde vorgesehenen zusätzlichen Formulierungen, die im Ergebnis terminliche Vorgaben sind, existiert nicht, weshalb solche Vorgaben auch nicht gemacht werden können.

Obige Judikatur des VwGH kann zwar nicht vollumfänglich auf beizubringende externe Befunde umgelegt werden. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass von externen Stellen einzuholende Befunde, etwa die VPS oder eine fachärztliche Stellungnahme – zumal es sich dabei auch vom jeweiligen Betroffenen selbst ausgewählte Stellen handelt – erst dann als beigebracht angesehen werden können, wenn die auch tatsächlich bei der Behörde einlangen. Allerdings besteht auch hier kein Raum vorzugeben, dass die amtsärztliche Untersuchung erst nach oder beim Einlangen der Befunde erfolgen darf.

Weder konnte der Bf insofern vorgeschrieben werden, dass sie ein amtsärztliches Gutachten erst beibringen kann, wenn ein bestimmter anderer Befund bereits vorliegt, noch kann zur Bedingung gemacht werden, dass die Bf zunächst eine Zuweisung vom Amtsarzt zu erwirken hat.

Aus diesem Grund ist die, die Bf beschwerende Anordnung, es sei eine amtsärztliche Zuweisung erforderlich, mangels Rechtsgrundlage, aufzuheben.

IV.3. Die im Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl. mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre der Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung der Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19.03.2013, 2012/212/0257, und 22.03.2000, Zl. 99/03/0452, vgl. dazu LVwG Oö. LVwG-050053/2/WEI).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007, und VwGH 29.03.2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29.09.2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26.01.1993, 92/07/0209):

„Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist

- unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit

- in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. die Beschlüsse vom 20.09.1979, 1090/78; 28.01.1980, 0051/80; 14.02.1980, 0904/78; 24.11.1980, 2675/80; 18.09.1981, 3481/80; 28.02.1983, 82/12/0104; 13.12.1983, 83/07/0326; 17.01.1984, 83/07/0383; sowie 09.04.1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2009, 2008/21/0646 bekräftigt:

„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108;

B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH 23.04.2015, Ro 2015/07/0001, und 29.09.2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

Das von der Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung bzw. Abänderung jener Punkte des Bescheides, mit denen ihr aufgetragen wurde, vor der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme eine amtsärztliche Zuweisung zu erwirken und vor der amtsärztlichen Untersuchung eine Blutanalyse zu erlangen.

Die Blutanalyse lag bereits vor der Vorlage des Aktes an das Gericht vor. Sie hat auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme erbracht und sich offenkundig nach deren Beibringung einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen, weshalb diesbzüglich keine Beschwer mehr gegeben ist.

Eine Zuweisung hat die Bf zuvor allerdings nicht eingeholt.

In Anbetracht der gesetzlichen Vorgabe, dass die Entziehung der Lenkberechtigung so lange aufrecht bleibt, bis sämtliche Auflagen erfüllt sind, liegt die Ansicht nahe, dass die Entziehung der Lenkberechtigung der Bf durch diese als verbindlich zu qualifizierende Anordnung, vor der psychiatrischen Untersuchung eine Zuweisung vom Amtsarzt zu erwirken, perpetuiert wird, wodurch die Bf beschwert wäre.
Diese Anordnung wird nunmehr aufgehoben.

Darüberhinausgehend kann die Bf, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ableiten, weil selbst wenn das Verwaltungsgericht letztendlich zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende Bescheid in einem weiteren angesprochenen Punkt rechtswidrig war, da sie den Anordnungen der Behörde Folge geleistet hat und sämtliche Auflagen erfüllt hat und die Entziehung der Lenkberechtigung dadurch nicht mehr perpetuiert werden kann.

Demgemäß hat der VwGH im dem vorliegenden Verfahren ähnelnden Bescheidverfahren, sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen zu müssen, wie folgt ausgesprochen:
„Mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer - nach nicht befolgter formloser Aufforderung - gemäß § 65 Abs. 4 iVm § 77 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), sich binnen zwei Wochen ab Bescheidzustellung bei dem Landeskriminalamt eines näher bezeichneten Landespolizeikommandos einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen. Werde der im Spruch genannten Frist zur erkennungsdienstlichen Behandlung weiterhin nicht nachgekommen, werde diese mittels Vorführung zum näher bezeichneten Landespolizeikommando - nötigenfalls unter Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt - gemäß § 78 SPG durchgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. den hg. Beschluss vom 22. November 2007, Zl. 2007/21/0276, mwN) besteht ein rechtliches Interesse des

Beschwerdeführers an einer Entscheidung über die Beschwerde nach der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mehr; wurde diese nach Beschwerdeerhebung durchgeführt, hat dies in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG die Gegenstandslosigkeit und damit die Einstellung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 33 Abs. 1 VwGG zur Folge. Wird - wie im hier zu beurteilenden Fall - die Beschwerde nach (freiwilliger) Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben, fehlt ihr die Berechtigung zu ihrer Erhebung (vgl. die hg. Beschlüsse vom 24. Juni 2008, Zl. 2008/17/0071; und vom 11. November 2010, Zl. 2010/17/0213).“ (VwGH 15.03.2012, 2012/01/0010)

Nichts anderes gilt im Falle der freiwilligen Erfüllung der Bescheidanordnung nach Einbringung der Beschwerde, lediglich ist diesfalls das Verfahren einzustellen anstatt die Beschwerde zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007, und VwGH 29.03.2011, 2009/11/0012).

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs. 1 (arg. ... oder das Verfahren einzustellen ist.).
In seiner Entscheidung vom 28.01.2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse der Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung der Beschwerde weggefallen ist, ist das Beschwerdeverfahren gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG einzustellen, weil die Bf in ihren Rechten diesbezüglich nicht (mehr) verletzt sein konnte und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung der Bf nicht verändern könnte.

IV.4. Insofern ist das Verfahren in Bezug auf die bereits erfüllten Anordnungen wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

IV.5. Ergebnis

Der Beschwerde ist insofern im Hinblick auf die Anordnung, es sei eine amtsärztliche Zuweisung erforderlich, Folge zu geben und der Bescheid diesbezüglich aufzuheben, im Übrigen ist das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl